FREISTAAT SACHSEN OBERLANDESGERICHT DRESDEN

Ausfertigung

Oberlandesgericht Dresden

1. Strafsenat

Aktenzeichen: 1 Ws 49/08
3 KLs 49b Js 111347/92 LG Leipzig
26 G Ws 145/08 GenStA Dresden

Beschluss

vom 11. März 2008

in dem Sicherungsverfahren gegen

W
geboren am in
deutscher Staatsangehöriger,
zurzeit einstweilig untergebracht im Sächsischen Krankenhaus A.

Verteidiger: Rechtsanwalt Stefan Lorenz,
Hohe Straße 39, 04107 Leipzig

wegen Vergewaltigung u. a.

hier: Beschwerde gegen Unterbringungsbefehl des Landgerichts Leipzig gemäß § 275 a Abs. 5 StPO

1. Auf die Beschwerde des Verurteilten wird der Unterbringungsbefehl des Landgerichts Leipzig vom 21. Februar 2008 aufgehoben.

2. Die Kosten des Rechtsmittels sowie die dem Verurteilten dadurch entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

I.

Das Landgericht Leipzig hat den Beschwerdeführer mit Urteil vom 01. Juni 1993 wegen Vergewaltigung und

sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt und gleichzeitig seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Der Beschwerdeführer befand sich sodann bis 07. Juni 2007 ununterbrochen im Maßregelvollzug im Sächsischen Krankenhaus A.
Mit Beschluss vom 07. Juni 2007 hat das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer - die Vollstreckung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für erledigt erklärt und den Verurteilten für die Dauer von fünf Jahren unter Führungsaufsicht unter Erteilung von näher ausgeführten Weisungen gestellt. Gleichzeitig wurde der verbleibende Strafrest nicht zur Bewährung ausgesetzt. Diesen hat der Beschwerdeführer bis 20. Februar 2008 in der Justizvollzugsanstalt L. verbüßt.

Mit Urteil vom 21. Februar 2008 hat das Landgericht Leipzig gegen den Beschwerdeführer die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet und im Anschluss an die Urteilsverkündung einen Unterbringungsbefehl gemäß § 275 a Abs. 5 StPO erlassen. Dieser lautete: "Gegen den Verurteilten wurde durch heutiges, nicht rechtskräftiges Urteil die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet. Deshalb war gemäß § 275 a Abs. 5 StPO Unterbringungsbefehl zu erlassen."

Mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 25. Februar 2008 hat der Beschwerdeführer hiergegen Beschwerde eingelegt und beantragt, ihn unverzüglich freizulassen. Das Landgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und in der Verfügung vom 27. Februar 2008 hierzu Folgendes ausgeführt:

> "Die Kammer hat in der Hauptverhandlung am 21.02.2008 im Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme u. a. der Anhörung der Sachverständigen Prof. Dr. K und Dr. L, durch Urteil vom selben Tage die nachträgliche Sicherungsverwahrung des Verurteilten W angeordnet, weil sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen des § 66 b Abs. 1 i.V.m. § 66 StGB vorliegen. Zugleich wurde durch die Kammer aus die-

sen Gründen gemäß § 275 Abs. 5 StPO der angefochtene Unterbringungsbefehl erlassen. Die Gründe des Urteils und die für den Erlass des Unterbringungsbefehls wurden in der Hauptverhandlung ausführlich mündlich mitgeteilt."

Sodann wurde die Sache - ohne die Nichtabhilfeentscheidung dem Beschwerdeführer bzw. seinem Verteidiger bekanntzugeben - dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 21. Februar 2008 als unbegründet zu verwerfen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig und hat in der Sache Erfolg. Sie führt zur Aufhebung des Unterbringungsbefehls des Landgerichts Leipzig vom 21. Februar 2008.

Die Beurteilung der Frage, ob dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung angeordnet wird, unterliegt im Beschwerdeverfahren nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 28. Januar 2004 - I Ws 20/04 - für den Fall der Haftfortdauerentscheidung). Allein das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattgefunden hat, ist in der Lage, deren Ergebnisse aus eigener Anschauung festzustellen und zu würdigen sowie auf dieser Grundlage zu bewerten, ob dringende Gründe für die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorliegen. Das Beschwerdegericht hat demgegenüber keine eigenen unmittelbaren Erkenntnisse über den Verlauf der Hauptverhandlung, insbesondere die Angaben der gehörten Zeugen und Sachverständigen. Es hat deshalb nur zu untersuchen, ob in der angefochtenen Entscheidung alle entscheidungserheblichen Tatsachen berücksichtigt und in vertretbarer Weise gewürdigt sind oder ob sonst ein Rechtsfehler vorliegt.

Hieraus folgt die Pflicht des Tatgerichts, wenn gegen seine Haft- bzw. Unterbringungsentscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme in ausreichendem Umfang darzulegen. Nur dann wird dem Beschwerdegericht die erforderliche Prüfung ermöglicht. Der Mangel einer Begründung des Unterbringungsbefehls kann noch in der Nichtabhilfeentscheidung und auch noch im Beschwerdeverfahren dadurch geheilt werden, dass der Tatrichter seine Entscheidung um die in der Hauptverhandlung gewonnenen Erkenntnisse ergänzt (vgl. OLG Rostock a.a.O.).

Das Landgericht hat weder den Unterbringungsbefehl vom 21. Februar 2008 noch die Nichtabhilfeentscheidung näher begründet. Der lapidare Hinweis, die formellen und materiellen Voraussetzungen der nachträglichen Sicherungsverwahrung lägen vor, genügt der erforderlichen Begründung nicht ansatzweise. Gleiches gilt auch für den Verweis auf die mündliche Urteilsbegründung. Der Senat ist deshalb nicht in der Lage, aufgrund des ergangenen Unterbringungsbefehls, sowie der Nichtabhilfeentscheidung, zu überprüfen, ob dringende Gründe für die Annahme, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung rechtskräftig verhängt werden wird, vorliegen.

Der Senat hat deshalb bei der Kammer angefragt und gebeten, das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme in ausreichendem Umfang darzulegen, um dem Beschwerdegericht die erforderliche Prüfung zu ermöglichen. Hierauf hat die beisitzende Richterin in einem kurzen Vermerk dargelegt, weshalb die materiellen Voraussetzungen zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen. Die Berichterstatterin befand sich zu diesem Zeitpunkt im Urlaub. Der Vorsitzende war für den Senat zwei Tage lang nicht erreichbar. Da die von der beisitzenden Richterin abgegebene Stellungnahme jedoch nur von dieser unterzeichnet war und damit keine ergänzende Begründung des Unterbringungsbefehls durch die

Kammer darstellt, konnte dieser nicht zur Grundlage der Entscheidung des Senats gemacht werden. Trotz Aufforderung und Gelegenheit zur Abgabe einer ergänzenden Begründung des Unterbringungsbefehls, hat die Kammer, insbesondere der Vorsitzende, es nicht veranlasst gesehen, eine entsprechende von allen Kammermitgliedern getragene ergänzende Begründung abzugeben. Der Mangel, der dem Unterbringungsbefehl vom 21. Februar 2008 und der Nichtabhilfeverfügung vom 27. Februar 2008 anhaftet, wurde somit nicht behoben. Die angefochtene Entscheidung kann somit durch den Senat nicht überprüft werden, da ihr jegliche Begründung fehlt.

Der Senat sieht auch keine Möglichkeit, aufgrund der ihm vorgelegten Akte zu überprüfen, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung nach § 66 b Abs. 1 i.V.m. § 66 Abs. 1 StGB vorliegen.

Insbesondere ist den Akten nicht mit der erforderlichen Sicherheit zu entnehmen, ob die hier in Betracht kommende frühere Tat außer Betracht bleiben muss, weil Verjährung i.S.d. § 66 Abs. 4 StGB eingetreten sein könnte. Der Hinweis im Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. K der Beschwerdeführer habe sich im Jahr 1988 drei Monate in Untersuchungshaft befunden, konnte bislang in keinster Weise überprüft werden, so dass möglicherweise auch die formellen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der Unterbringungsbefehl war deshalb aufzuheben.

Der Beschwerdeführer wird jedoch darauf hingewiesen, dass er nach seiner Entlassung aus dem Sächsischen Krankenhaus A der Führungsaufsicht, wie sie in dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Leipzig vom 07. Juni 2007 in Verbingung mit dem Ergänzungsbeschluss vom 11. Februar 2008 angeordnet wurde, mit den entsprechenden Weisungen untersteht. Insbesondere wird der Beschwerdeführ-

rer darauf hingewiesen, dass er nach seiner Entlassung bei dem Verein in Wohnsitz zu nehmen hat. Hinsichtlich der weiteren Weisungen wird auf die vorgenannten Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer Leipzig verwiesen.

III.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht	Richterin am Amtsgericht	Richterin am Oberlandesgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Dresden, den 27. 9. 2008

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

OBERLANDESGERICHT